

Persistenter Identifier: 1569907460851_P1921_2
Titel: Diplomprüfungsordnung für Architekten
Ort: Stuttgart
Datierung: 1921
Signatur: verschiedene Signaturen
Strukturtyp: volume

Lizenz: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>
PURL: https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1569907460851_P1921_2/1/

Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen
Strukturtyp: chapter

Lizenz: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>
PURL: https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1569907460851_P1921_2/3/LOG_0005/

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Die Technische Hochschule erteilt auf Grund der Diplomprüfung den Grad eines Diplomingenieurs. Die Diplomprüfung soll den Bewerbern den Nachweis ermöglichen, daß sie durch ihr akademisches Studium eine ausreichende Vorbildung für eine selbständige auf künstlerischer und wissenschaftlicher Grundlage ruhende Berufstätigkeit als Architekt erworben haben.

§ 2.

Die Diplomprüfung teilt sich in eine Vor- und eine Hauptprüfung, die je wieder in eine Anzahl von Teilprüfungen zerfallen. Den Abschluß der Hauptprüfung bildet die Diplomarbeit.

Für beide Prüfungen wird von der Abteilung je ein besonderer Ausschuß gewählt, der aus dem Vorsitzenden, aus den Berichterstattern und den Mitberichterstattern besteht. Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der Abteilungsvorstand.

In der Regel werden als Berichterstatter die Vertreter der Prüfungsfächer, als Mitberichterstatter Mitglieder der Abteilung bestellt.

§ 3.

Das Gesuch um Ausstellung des Vorprüfungszeugnisses und um Erteilung des Diploms ist bei dem Rektorat einzureichen. Dem Gesuch, in dem die genaue Adresse des Bewerbers anzugeben ist, sind beizufügen:

1) Ein Abriß des Lebens- und Bildungsganges (Vordruck auf der Kanzlei erhältlich).

2) Für die Vorprüfung der Nachweis einer neunmonatigen praktischen Tätigkeit (drei Monate hiervon dürfen auf Studienreisen entfallen, wenn diese durch Skizzen und Aufnahmen belegt werden können), für die Hauptprüfung der Nachweis einer in der Regel achtzehnmonatigen Büro- und Bauführungstätigkeit.*) Über Ausnahmen entscheidet die Abteilung.

*) Siehe Anhang.

3) Der Nachweis eines nach Inhalt und Dauer auf die betreffende Prüfung vorbereitenden Studiums an einer deutschen Technischen Hochschule. Mit dem Gesuch um Erteilung des Diploms ist außerdem das Zeugnis über die an einer deutschen Technischen Hochschule bestandene Vorprüfung im Hochbaufach vorzulegen. Wurde die Vorprüfung in einer anderen Fachrichtung abgelegt, so ist in den im Vorprüfungszeugnis nicht enthaltenen Fächern eine Ergänzungsprüfung abzulegen.

Württembergischen Bauwerkmeistern, welche die Reifeprüfung an einem Gymnasium, einem Realgymnasium oder einer Oberrealschule abgelegt haben, kann auf Antrag der Abteilung die Vorprüfung erlassen werden. Für die Zulassung zur Diplomprüfung ist ein Studium von mindestens 4 Semestern an der Technischen Hochschule erforderlich.

Ob und wieweit die an Universitäten, Bergakademien oder anderen technischen Schulen des Deutschen Reiches betriebenen Studien und die daselbst bestandenen Prüfungen angerechnet werden können, entscheidet auf Antrag der Abteilung das Rektorat. Soweit ausländische Hochschulen in Betracht kommen, entscheidet auf Antrag des Rektorats das Ministerium des Kirchen- und Schulwesens.

4) Die in den Teilprüfungen erhaltenen Zeugnisse, sowie die in § 7 bezw. 9 bezeichneten Studienarbeiten.

5) Ein Ausweis über die derzeitige oder frühere Einschreibung des Bewerbers als ordentlicher Studierender der Abteilung für Architektur der Technischen Hochschule Stuttgart.*)

Die Zeugnisse der Hochschulen, auf denen der Bewerber studiert hat, müssen über die Dauer der Studienzeit und über die belegten Vorlesungen und Übungen Auskunft geben.

Die von Privatpersonen oder ausländischen Behörden ausgestellten Zeugnisse müssen gehörig beglaubigt sein. Zeugnissen in fremder Sprache ist eine beglaubigte Übersetzung beizufügen.

Ob die eingereichten Zeugnisse und Belege für die Erteilung des Gesamtzeugnisses ausreichen, entscheidet die Abteilung.

II. Teilprüfungen.

§ 4.

Die Prüfungen in den einzelnen Fächern der Vor- und Hauptprüfung können abgelegt werden, sobald die Bewerber durch ihr Studium die nötige Reife dazu gewonnen zu haben glauben. In der Regel wird in einem Fach nur einmal im Jahr geprüft. Die Reihenfolge der Teilprüfungen bleibt den Bewerbern über-

*) Unter welchen besonderen Bedingungen Nichtabiturienten als ordentliche Studierende zugelassen werden können, wird in den Aufnahmebestimmungen festgesetzt.